

Reglement über abweichende Unterrichtszeiten im Kindergarten und in der Primarschule der Einwohnergemeinde Brislach

vom 30. November 2005

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) sowie § 12 Absatz 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 beschliesst:

§ 1

Abweichende Unterrichtszeiten

Die Einwohnergemeinde Brislach legt für den Schulunterricht auf Kindergarten- und Primarschulstufe von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten fest.

§ 2

Reduzierte Blockzeiten

¹ Für den Kindergarten und die Primarschule gelten vormittags reduzierte Blockzeiten für den Kindergarten von 09.00 Uhr bis 11.45 Uhr und für die Primarschule von 08.55 Uhr bis 10.55 Uhr.

² Am Nachmittag gelten keine Blockzeiten.

§ 3

Unterrichtszeiten Kindergarten

¹ Gestützt auf § 31 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Vo KG/PS) werden die Unterrichtszeiten am Kindergarten wie folgt festgelegt:

- a) Freiwilliges Kindergartenjahr:
von Montag bis Freitag je drei Lektionen am Morgen (gemeinsam mit den Kindern im zweiten Kindergartenjahr);
die restlichen Lektionen an einem Nachmittag;

b) Obligatorisches Kindergartenjahr:
von Montag bis Freitag je drei Lektionen am Morgen
(gemeinsam mit den Kindern im ersten Kindergartenjahr);
die restlichen Lektionen verteilt auf zwei Nachmittage.

² Am Vormittag gilt die Zeit von 08.45 Uhr bis 09.00 Uhr als
Einlaufzeit. Der Unterricht endet um 11.45 Uhr.

³ Am Nachmittag gilt die Zeit von 13.30 Uhr bis 13.45 Uhr als
Einlaufzeit. Der Unterricht endet spätestens um 16.15 Uhr.

⁴ Für besondere Anlässe wie Schulreisen, Lager, Exkursionen,
Projekte und Projektwochen kann im Einzelfall davon abgewi-
chen werden. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu
informieren.

§ 4

Unterrichtszeiten Primarschule

¹ Die Unterrichtszeiten an der Primarschule werden gemäss
§ 34 Vo KG/PS geregelt.

² Der Unterricht beginnt vormittags frühestens um 08.00 Uhr
und endet spätestens um 11.50 Uhr.

³ Am Nachmittag beginnt der Unterricht frühestens um 13.30
Uhr und endet spätestens um 16.15 Uhr.

⁴ Für besondere Anlässe wie Schulreisen, Lager, Projekte und
Projektwochen kann im Einzelfall davon abgewichen werden.
Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig zu informieren.

§ 5

Überprüfung Blockzeitenmodell

¹ Der Gemeinderat überprüft zusammen mit dem Schulrat alle
zwei Jahre – erstmals seit In-Kraft-Treten dieses Reglementes
– das Blockzeitenmodell.

² Bei Bedarf leitet der Gemeinderat die geeigneten Massnah-
men ein.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung
Brislach am 30. November 2005.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Doris Scheunemann

Willy Buchwalder

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-
Landschaft am 21. März 2006.

Der Landschreiber: Walter Mundschin